



Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände im Umkreis von mit Reet gedeckten Gebäuden in den Ortsteilen Pelzerhaken und Rettin

Gemäß § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.1.1991, in der zurzeit geltenden Fassung, wird zur Abwehr von Brandgefahren folgendes angeordnet:

Am **31.12.2021** sowie am **01.01.2022** dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Klasse II) mit Flug- oder Steigwirkung (z. B. „Stabraketen“, Batteriekästen mit einer Auswurfhöhe über 30 m) in einem Umkreis von 180 m sowie alle übrigen pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie 2 in einem Umkreis von 50 m zu den mit Reet gedeckten Gebäuden in den **Ortsteilen Pelzerhaken (Pelzerhakener Straße und Zum Leuchtturm)** und **Rettin (Hauptstraße)** **nicht** abgebrannt werden. Die anliegenden Lagepläne sind Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Unabhängig davon ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen gemäß § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz verboten.

Zuwiderhandlungen werden gem. § 46 Ziffern 8b und 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

Neustadt in Holstein, den 07.12.2021



Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister
-als örtliche Ordnungsbehörde-
Mirko Spieckermann